

Mitteilung des Senats vom 27. August 2024

Bericht nach § 38 Absatz 7 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) die Jahresberichte des Senats gemäß § 38 Absatz 7 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) für die Jahre 2021, 2022 und 2023.

Nach § 38 Absatz 7 des Bremischen Polizeigesetzes hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen der Bürgerschaft (Landtag) über die polizeilichen Datenerhebungen nach den §§ 39; 40 Absatz 1; 41 bis 43; 46; 47 und 49 Bremisches Polizeigesetz und auf Grundlage dieser Vorschriften des Bremischen Polizeigesetzes durchgeführten Maßnahmen sowie über Datenübermittlungen nach den §§ 55, 69 und 70 Bremisches Polizeigesetz.

Der Berichtspflicht wird mit den nachfolgenden Berichten des Senats der Freien Hansestadt Bremen nachgekommen.

Die Ergebnisse der Evaluation einzelner Normen des Bremischen Polizeigesetzes wurden in die Berichterstattung aufgenommen.

Bericht des Senats an die Bremische Bürgerschaft gem. § 38 Absatz 7 Bremisches Polizeigesetz für das Jahr 2021

I. Berichtspflicht aus § 38 Absatz 7 BremPolG

Nach § 38 Absatz 7 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen der Bremischen Bürgerschaft über die polizeilichen Datenerhebungen nach den §§ 39; 40 Absatz 1; 41 bis 43; 46; 47 und 49 und auf Grundlage dieser Vorschriften des BremPolG durchgeführten Maßnahmen sowie über Datenübermittlungen nach den §§ 55, 69 und 70 BremPolG zu berichten.

In dem Bericht wird dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachts- und Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde, in wie vielen Fällen bei welchen Befugnissen die richterliche Entscheidung nicht getroffen wurde, in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 35 Absatz 2 Satz 5 BremPolG gefallen sind, in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 36 Absatz 2 BremPolG gefallen sind, in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 37 Absatz 1 BremPolG gefallen sind, inwieweit den Löschpflichten nach § 35 Absatz 7 BremPolG und den Unterrichtungspflichten nach § 35 Absatz 8 BremPolG nachgekommen wurde und in welchem Umfang Datenübermittlungen nach den §§ 55 Absatz 5; 69 und 70 BremPolG vorgenommen wurden.

II. In der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven durchgeführte Maßnahmen der Datenübermittlungen:

Nachfolgend werden alle in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven durchgeführten Maßnahmen der Datenerhebungen nach den §§ 39; 40 Absatz 1; 41 bis 43; 46; 47 und 49 BremPolG dargestellt.

1. Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung gem. § 39 BremPolG (Polizeiliche Beobachtung):

Gem. § 39 Absatz BremPolG kann die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, angeordnet werden,

- wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird
- oder die auf Tatsachen beruhende Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten die Annahme rechtfertigen, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, und dies für die Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 wurden insgesamt 10 Maßnahmen der polizeilichen Beobachtung gem. § 39 BremPolG durchgeführt. In allen diesen Fällen erfolgten die Maßnahmen auf Grundlage von Beschlüssen des Amtsgerichts Bremen. Anordnungsgrund war in 9 Fällen das Vorliegen einer terroristischen Gefahrenlage aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus und in einem Fall ein Gefahrensachverhalt aus dem Bereich des Rechtsextremismus. In einem Fall wurde ein Verlängerungsantrag der Maßnahme durch das Amtsgericht Bremen abgelehnt.

2. Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 BremPolG (Datenerhebung durch Observation):

Eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung durch den Polizeivollzugsdienst, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), ist nur zulässig

- zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit über die in den §§ 5 und 6 BremPolG genannten Personen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich erscheint,
- zur Beobachtung von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise, Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, wenn die Verhütung der Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint, sowie
- zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes auf andere Weise nicht möglich erscheint.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 wurden insgesamt 6 Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 durchgeführt. In allen Fällen wurden die Maßnahmen durch Beschlüsse des Amtsgerichts Bremen angeordnet. In 5 der Fälle war Anordnungsgrund das Vorliegen einer terroristischen Gefahrenlage aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus. In einem Fall wurde der Beschluss auf einen Gefahrensachverhalt des Rechtsextremismus gestützt.

3. Maßnahmen nach § 41 BremPolG (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel):

Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BremPolG genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nichtöffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt. Ferner darf der Polizeivollzugsdienst ohne Wissen der oder des Betroffenen das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die Person, von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich eine in Satz 1 genannte Person in der Wohnung aufhält und sie dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Gespräche führt.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 wurden keine Maßnahmen nach § 41 BremPolG durchgeführt.

4. Maßnahmen nach § 42 BremPolG (Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation):

Der Polizeivollzugsdienst darf auf Grundlage des § 42 BremPolG durch die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation verdeckt personenbezogene Daten erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben einer Person, einer gegenwärtigen Gefahr der Begehung einer besonders schwerwiegenden Straftat oder einer gegenwärtigen Gefahr für Infrastruktureinrichtungen, die für die öffentliche Versorgung wesentlich sind, erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum 01.01.2021 bis zum 23.12.2021 wurde durch das Amtsgericht Bremen eine Maßnahme nach § 42 BremPolG angeordnet. Es handelte sich um einen Zeugenschutz-Fall.

5. Maßnahmen nach § 43 BremPolG (Datenerhebung durch Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung):

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 wurden in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven in insgesamt 33 Fällen Maßnahmen auf Grundlage des § 43 BremPolG angeordnet. Bei allen Maßnahmen handelte es sich um sog.

Standortermittlungen. Durch den Einsatz technischer Mittel oder mittels Auskunft beim Diensteanbieter darf der Polizeivollzugsdienst zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes ermitteln, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Standortermittlungen erfolgten vorrangig zur Ortung suizidgefährdeter oder vermisster bzw. einer Bedrohungslage ausgesetzter Personen.

Die Gutachter Herr Prof. Stauch und Herr Prof. Dr. Hartmann haben im Rahmen der Evaluation einzelner Vorschriften des BremPolG im Jahre 2024 auch die erfolgten Maßnahmen nach § 43 BremPolG ausgewertet und begutachtet. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die in den Jahren 2021 bis 2023 in diesem Feld stattgefundenen Maßnahmen wirksam waren, sie waren als begrenztes Mittel einer aktuellen Standortermittlung maßvoll und angemessen. Die Polizei handelte nach der Bewertung jeweils sehr schnell und engagiert gehandelt, inhaltlich wurden Kritikpunkte nicht festgestellt. Die Sachverhaltsschilderungen haben die Gutachter positiv beeindruckt.

6. Maßnahmen nach § 46 BremPolG (Datenerhebung durch Vertrauenspersonen):

Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BremPolG genannten Voraussetzungen personenbezogene Daten erheben durch die Verwendung von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen). Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Der Polizeivollzugsdienst darf Personen, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, nicht von sich aus als Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 eine Maßnahme durchgeführt. Diese Maßnahme wurde durch das Amtsgericht Bremen angeordnet.

Anordnungsgrund war ein Gefahrensachverhalt aus dem Bereich Rocker- und Kurdenmilieu.

7. Maßnahmen nach den §§ 47 (Datenerhebung durch verdeckte Ermittler) und 49 BremPolG (Datenabgleich mit anderen Dateien):

Maßnahmen nach §§ 47 und 49 BremPolG fanden im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht statt.

8. Datenübermittlung nach § 55 BremPolG (im Inland und innerhalb der Europäischen Union):

Zwischen Polizeibehörden in der Freien Hansestadt Bremen, eines anderen Landes oder des Bundes können nach § 55 BremPolG rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung der übermittelnden oder empfangenden Polizeibehörde erforderlich ist. An andere für die Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständigen öffentlichen Stellen kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 erfolgten in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven in insgesamt 902 Fällen Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen wegen häuslicher Gewalt.

9. Datenübermittlung nach § 69 BremPolG (an für Gefahrenabwehr oder Strafvollstreckung zuständige Stellen in Drittstaaten):

Die Polizei kann personenbezogene Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unter Beachtung der §§ 66 bis 68 BremPolG an die in § 66 Absatz 1 BremPolG genannten Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur Erfüllung einer Aufgabe der Polizei, Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die empfangende Stelle. Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. Bei den in § 66 Absatz 1 BremPolG genannten Stellen handelt es sich um für die Gefahrenabwehr oder Strafvollstreckung zuständige Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 erfolgten insgesamt 85 Datenübermittlungen.

10. Datenübermittlung nach § 70 BremPolG (an sonstige Stellen in Drittstaaten)

Datenübermittlungen nach § 70 BremPolG an sonstige Stellen in Drittstaaten erfolgten im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht.

11. Anwendungsfälle der § 35 Absatz 2 Satz 5, § 36 Absatz 2 und 37 BremPolG

a) § 35 Absatz 2 Satz 5 BremPolG:

Der Einsatz besonderer Mittel und Methoden nach § 35 Absatz 1 BremPolG sowie der Einsatz nach § 42 Absatz 2 BremPolG bedarf mit Ausnahme der Nummer 9 der richterlichen Anordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 ist es zu keinen Maßnahmen nach § 35 Absatz 2 Satz 5 BremPolG gekommen.

b) § 36 Absatz 2 BremPolG:

Wird bei einer Maßnahme erkennbar, dass Gespräche geführt oder Nachrichten formuliert werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist die Maßnahme nach § 36 Absatz 2 BremPolG unverzüglich zu unterbrechen. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt und deren Inhalt, zwecks Überprüfung durch das anordnende Gericht, gespeichert werden.

Inhalte, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, wurden in keinem der Fälle im Rahmen des Berichtszeitraumes vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 erhoben, so dass es sich auch nicht um Anwendungsfälle des § 36 Absatz 2 BremPolG handelt.

c) § 37 BremPolG:

Die Datenerhebung nach §§ 33, 39 bis 43, 46 und 47 BremPolG darf sich nicht gegen Personen richten, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht beziehen könnte.

In keinem der für den Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 berichteten Fälle war ein:e Berufsheimnisträger:in betroffen, so dass es sich auch nicht um Fälle nach § 37 BremPolG handelte.

12. Löschpflichten nach § 35 Absatz 7 BremPolG:

Zum Zwecke der Erstellung dieses Berichtes wurden die Daten noch nicht gelöscht. Nach Erstattung des Berichtes werden die Daten gelöscht, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

13. Benachrichtigungspflichten nach § 35 Absatz 8 BremPolG:

Personen, gegen die sich die Datenerhebung gerichtet hat oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme nach Maßgabe des § 72 BremPolG darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschehen kann.

Herr Prof. Stauch hat in seinem Gutachten vom 13.05.2024 im Rahmen der Evaluation einzelner Vorschriften des BremPolG festgestellt, dass in nur einem von 75 Fällen der von ihm durchgesehenen Fälle – insbesondere zu § 43 BremPolG – eine Benachrichtigung der oder des Betroffenen im betreffenden Vorgang dokumentiert sei. Die Polizei Bremen teilte dazu mit, dass die dort geführte Tabelle der Leitstelle für den Zeitraum 2021-2023 insgesamt 59 Vorgänge aufweist, in denen eine schriftliche Benachrichtigung nach einer Mobiltelefonortung nach § 42 BremPolG erfolgt ist. Der standardisierte Ablauf sei im Falle einer angeordneten Handyortung so, dass durch die Leitstelle eine Eintragung in die Tabelle vorgenommen wird. Ferner erfolgt eine Dokumentation im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus und – sofern die Ortung erfolgt ist – ein Ausdruck des entsprechenden Formblattes sowie der Versand. Das Formblatt wird direkt von der Leitstelle in die Poststelle gegeben. Die schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn

- die Ortung nicht möglich war / kein Ergebnis vorlag,
- der Grund der Ortung hinfällig wurde (Abbruch),
- die gesuchte Person verstorben ist,
- die geortete Person ohne festen Wohnsitz war (nur mündliche Benachrichtigung) oder
- ermittlungstaktische Gründe dem entgegen standen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Durchführung der Benachrichtigung der oder des Betroffenen und eine entsprechende Dokumentation zu gewährleisten ist. Der Senator für Inneres und Sport hat die Ergebnisse aus den Gutachten zur Evaluation einzelner Vorschriften des BremPolG zum Anlass genommen, im Rahmen der Fachaufsicht mit der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven Abläufe und Verfahren zu entwickeln, die die Einhaltung der Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten zukünftig gewährleisten. Es soll jedem betreffenden Vorgang ein nach dem Vorbild des Musters der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gestaltetes Formblatt vorgeheftet werden. Dieses Formblatt sieht die Dokumentation der Benachrichtigung der oder des Betroffenen vor.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, den 27.08.2024

Bericht des Senats an die Bremische Bürgerschaft gem. § 38 Absatz 7 Bremisches Polizeigesetz für das Jahr 2022

I. Berichtspflicht aus § 38 Absatz 7 BremPolG

Nach § 38 Absatz 7 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen der Bremischen Bürgerschaft über die polizeilichen Datenerhebungen nach den §§ 39; 40 Absatz 1; 41 bis 43; 46; 47 und 49 und auf Grundlage dieser Vorschriften des BremPolG durchgeführten Maßnahmen sowie über Datenübermittlungen nach den §§ 55, 69 und 70 BremPolG zu berichten.

In dem Bericht wird dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachts- und Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde, in wie vielen Fällen bei welchen Befugnissen die richterliche Entscheidung nicht getroffen wurde, in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 35 Absatz 2 Satz 5 BremPolG gefallen sind, in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 36 Absatz 2 BremPolG gefallen sind, in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 37 Absatz 1 BremPolG gefallen sind, inwieweit den Löschpflichten nach § 35 Absatz 7 BremPolG und den Unterrichtungspflichten nach § 35 Absatz 8 BremPolG nachgekommen wurde und in welchem Umfang Datenübermittlungen nach den §§ 55 Absatz 5; 69 und 70 BremPolG vorgenommen wurden.

II. In der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven durchgeführte Maßnahmen der Datenübermittlungen:

Nachfolgend werden alle in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven durchgeführten Maßnahmen der Datenerhebungen nach den §§ 39; 40 Absatz 1; 41 bis 43; 46; 47 und 49 BremPolG dargestellt.

1. Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung gem. § 39 BremPolG (Polizeiliche Beobachtung):

Gem. § 39 Absatz BremPolG kann die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, angeordnet werden,

- wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird
- oder die auf Tatsachen beruhende Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten die Annahme rechtfertigen, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, und dies für die Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wurden insgesamt 8 Maßnahmen der polizeilichen Beobachtung gem. § 39 BremPolG durchgeführt. In allen diesen Fällen erfolgten die Maßnahmen auf Grundlage von Beschlüssen des Amtsgerichts Bremen.

Anordnungsgrund war in allen Fällen das Vorliegen einer terroristischen Gefahrenlage aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus.

2. Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 BremPolG (Datenerhebung durch Observation):

Eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung durch den Polizeivollzugsdienst, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), ist nur zulässig

- zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit über die in den §§ 5 und 6 BremPolG genannten Personen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich erscheint,
- zur Beobachtung von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise, Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, wenn die Verhütung der Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint, sowie
- zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes auf andere Weise nicht möglich erscheint.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wurden insgesamt 7 Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 BremPolG durchgeführt. In allen Fällen wurden die Maßnahmen durch Beschlüsse des Amtsgerichts Bremen angeordnet.

In allen Fälle war Anordnungsgrund das Vorliegen einer terroristischen Gefahrenlage aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus.

3. Maßnahmen nach § 41 BremPolG (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel):

Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BremPolG genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nichtöffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt. Ferner darf der Polizeivollzugsdienst ohne Wissen der oder des Betroffenen das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die Person, von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich eine in Satz 1 genannte Person in der Wohnung aufhält und sie dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Gespräche führt.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wurden in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven keine Maßnahmen auf Grundlage des § 41 BremPolG durchgeführt.

4. Maßnahmen nach § 42 BremPolG (Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation):

Der Polizeivollzugsdienst darf auf Grundlage des § 42 BremPolG durch die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation verdeckt personenbezogene Daten erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben einer Person, einer gegenwärtigen Gefahr der Begehung einer besonders schwerwiegenden Straftat oder einer gegenwärtigen Gefahr für Infrastruktureinrichtungen, die für die öffentliche Versorgung wesentlich sind, erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum 01.01.2022 bis zum 23.12.2022 erfolgten weder in der Stadtgemeinde Bremen noch in der Stadtgemeinde Bremerhaven Maßnahmen auf Grundlage des § 42 BremPolG.

5. Maßnahmen nach § 43 BremPolG (Datenerhebung durch Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung):

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wurden in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven insgesamt 47 Fällen Maßnahmen auf Grundlage des § 43 BremPolG durchgeführt. Bei allen Maßnahmen handelte es sich um sogenannte Standortermittlungen. Durch den Einsatz technischer Mittel oder mittels Auskunft beim Diensteanbieter darf der Polizeivollzugsdienst zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes ermitteln, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger erfolversprechend oder erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Standortermittlungen erfolgten vorrangig zur Ortung suizidgefährdeter oder vermisster Personen.

Die Gutachter Herr Prof. Stauch und Herr Prof. Dr. Hartmann haben im Rahmen der Evaluation einzelner Vorschriften des BremPolG im Jahre 2024 auch die erfolgten Maßnahmen nach § 43 BremPolG ausgewertet und begutachtet. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die in den Jahren 2021 bis 2023 in diesem Feld stattgefundenen Maßnahmen wirksam, sie waren als begrenztes Mittel einer aktuellen Standortermittlung maßvoll und angemessen. Die Polizei handelte nach der Bewertung jeweils sehr schnell und engagiert gehandelt, inhaltlich wurden Kritikpunkte nicht festgestellt. Die Sachverhaltsschilderungen haben die Gutachter positiv beeindruckt.

6. Maßnahmen nach § 46 BremPolG (Datenerhebung durch Vertrauenspersonen):

Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BremPolG genannten Voraussetzungen personenbezogene Daten erheben durch die Verwendung von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen). Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Der Polizeivollzugsdienst darf Personen, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, nicht von sich aus als Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen.

Weder in der Stadtgemeinde Bremen noch in der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgten im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 Maßnahmen nach § 46 BremPolG.

7. Maßnahmen nach den §§ 47 (Datenerhebung durch verdeckte Ermittler) und 49 BremPolG (Datenabgleich mit anderen Dateien):

Maßnahmen nach §§ 47 und 49 BremPolG fanden im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht statt.

8. Datenübermittlung nach § 55 BremPolG (im Inland und innerhalb der Europäischen Union):

Zwischen Polizeibehörden in der Freien Hansestadt Bremen, eines anderen Landes oder des Bundes können nach § 55 BremPolG rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung der übermittelnden oder empfangenden Polizeibehörde erforderlich ist. An andere für die Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständigen öffentlichen Stellen kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 erfolgten in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven insgesamt 1366 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen wegen häuslicher Gewalt.

9. Datenübermittlung nach § 69 BremPolG (an für Gefahrenabwehr oder Strafvollstreckung zuständige Stellen in Drittstaaten):

Die Polizei kann personenbezogene Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unter Beachtung der §§ 66 bis 68 BremPolG an die in § 66 Absatz 1 BremPolG genannten Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur Erfüllung einer Aufgabe der Polizei, Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die empfangende Stelle. Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. Bei den in § 66 Absatz 1 BremPolG genannten Stellen handelt es sich um für die Gefahrenabwehr oder Strafvollstreckung zuständige Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 erfolgten in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven insgesamt 97 Datenübermittlungen in 83 Vorgängen.

10. Datenübermittlung nach § 70 BremPolG (an sonstige Stellen in Drittstaaten)

Datenübermittlungen nach § 70 BremPolG an sonstige Stellen in Drittstaaten erfolgten im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht.

11. Anwendungsfälle der § 35 Absatz 2 Satz 5, § 36 Absatz 2 und 37 BremPolG

a) § 35 Absatz 2 Satz 5 BremPolG:

Der Einsatz besonderer Mittel und Methoden nach § 35 Absatz 1 BremPolG sowie der Einsatz nach § 42 Absatz 2 BremPolG bedarf mit Ausnahme der Nummer 9 der richterlichen Anordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 BremPolG vorläufig durch die Behördenleitung angeordnet werden. Keiner der genannten Fälle stellt einen Anwendungsfall des § 35 Absatz 2 Satz 5 BremPolG dar.

b) § 36 Absatz 2 BremPolG:

Wird bei einer Maßnahme erkennbar, dass Gespräche geführt oder Nachrichten formuliert werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist die Maßnahme nach § 36 Absatz 2 BremPolG unverzüglich zu unterbrechen. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt und deren Inhalt, zwecks Überprüfung durch das anordnende Gericht, gespeichert werden.

Inhalte, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, wurden in keinem der Fälle im Rahmen des Berichtszeitraumes vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 erhoben, so dass es sich auch nicht um Anwendungsfälle des § 36 Absatz 2 BremPolG handelt.

c) § 37 BremPolG:

Die Datenerhebung nach §§ 33, 39 bis 43, 46 und 47 BremPolG darf sich nicht gegen Personen richten, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht beziehen könnte.

In keinem der für den Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 berichteten Fälle war ein:e Berufsheimnisträger:in betroffen, so dass es sich auch nicht um Fälle nach § 37 BremPolG handelte.

12. Löschpflichten nach § 35 Absatz 7 BremPolG:

Zum Zwecke der Erstellung dieses Berichtes wurden die Daten noch nicht gelöscht. Nach Erstattung des Berichtes werden die Daten gelöscht, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

13. Benachrichtigungspflichten nach § 35 Absatz 8 BremPolG:

Personen, gegen die sich die Datenerhebung gerichtet hat oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme nach Maßgabe des § 72 BremPolG darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschehen kann.

Herr Prof. Stauch hat in seinem Gutachten vom 13.05.2024 im Rahmen der Evaluation einzelner Vorschriften des BremPolG festgestellt, dass in nur einem von 75 Fällen der von ihm durchgesehenen Fälle– insbesondere zu § 43 BremPolG – eine Benachrichtigung der oder des Betroffenen im betreffenden Vorgang dokumentiert sei. Die Polizei Bremen teilte dazu mit, dass die dort geführte Tabelle der Leitstelle für den Zeitraum 2021-2023 insgesamt 59 Vorgänge aufweist, in denen eine schriftliche Benachrichtigung nach einer Mobiltelefonortung nach § 42 BremPolG erfolgt ist. Der standardisierte Ablauf sei im Falle einer angeordneten Handyortung so, dass durch die Leitstelle eine Eintragung in die Tabelle vorgenommen wird. Ferner erfolgt eine Dokumentation im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus und – sofern die Ortung erfolgt ist – ein Ausdruck des entsprechenden Formblattes sowie der Versand. Das Formblatt wird direkt von der Leitstelle in die Poststelle gegeben. Die schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn

- die Ortung nicht möglich war / kein Ergebnis vorlag,
- der Grund der Ortung hinfällig wurde (Abbruch),
- die gesuchte Person verstorben ist,
- die geortete Person ohne festen Wohnsitz war (nur mündliche Benachrichtigung) oder
- ermittlungstaktische Gründe dem entgegen standen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Durchführung der Benachrichtigung der oder des Betroffenen und eine entsprechende Dokumentation zu gewährleisten ist. Der Senator für Inneres und Sport hat die Ergebnisse aus den Gutachten zur Evaluation einzelner Vorschriften des BremPolG zum Anlass genommen, im Rahmen der Fachaufsicht mit der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven Abläufe und Verfahren zu entwickeln, die die Einhaltung der Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten zukünftig gewährleisten. Es soll jedem betreffenden Vorgang ein nach dem Vorbild des Musters der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gestaltetes Formblatt vorgeheftet werden. Dieses Formblatt sieht die Dokumentation der Benachrichtigung der oder des Betroffenen vor.

Bericht des Senats an die Bremische Bürgerschaft gem. § 38 Absatz 7 Bremisches Polizeigesetz für das Jahr 2023

I. Berichtspflicht aus § 38 Absatz 7 BremPolG

Nach § 38 Absatz 7 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen der Bremischen Bürgerschaft über die polizeilichen Datenerhebungen nach den §§ 39; 40 Absatz 1; 41 bis 43; 46; 47 und 49 und auf Grundlage dieser Vorschriften des BremPolG durchgeführten Maßnahmen sowie über Datenübermittlungen nach den §§ 55, 69 und 70 BremPolG zu berichten.

In dem Bericht wird dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachts- und Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde, in wie vielen Fällen bei welchen Befugnissen die richterliche Entscheidung nicht getroffen wurde, in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 35 Absatz 2 Satz 5 BremPolG gefallen sind, in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 36 Absatz 2 BremPolG gefallen sind, in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 37 Absatz 1 BremPolG gefallen sind, inwieweit den Löschpflichten nach § 35 Absatz 7 BremPolG und den Unterrichtungspflichten nach § 35 Absatz 8 BremPolG nachgekommen wurde und in welchem Umfang Datenübermittlungen nach den §§ 55 Absatz 5; 69 und 70 BremPolG vorgenommen wurden.

II. In der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven durchgeführte Maßnahmen der Datenübermittlungen:

Nachfolgend werden alle in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven durchgeführten Maßnahmen der Datenerhebungen nach den §§ 39; 40 Absatz 1; 41 bis 43; 46; 47 und 49 BremPolG dargestellt.

1. Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung gem. § 39 BremPolG (Polizeiliche Beobachtung):

Gem. § 39 Absatz BremPolG kann die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, angeordnet werden,

- wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird
- oder die auf Tatsachen beruhende Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten die Annahme rechtfertigen, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, und dies für die Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wurden insgesamt 10 Maßnahmen der polizeilichen Beobachtung gem. § 39 BremPolG durchgeführt. In allen diesen Fällen erfolgten die Maßnahmen auf Grundlage von Beschlüssen des Amtsgerichts Bremen bzw. des Amtsgerichts Bremerhaven.

Anordnungsgrund war in allen Fällen das Vorliegen einer terroristischen Gefahrenlage aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus.

2. Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 BremPolG (Datenerhebung durch Observation):

Eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung durch den Polizeivollzugsdienst, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), ist nur zulässig

- zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit über die in den §§ 5 und 6 BremPolG genannten Personen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich erscheint,
- zur Beobachtung von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise, Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, wenn die Verhütung der Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint, sowie
- zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes auf andere Weise nicht möglich erscheint.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wurden in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven insgesamt 10 Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 BremPolG durchgeführt. In allen Fällen wurden die Maßnahmen durch Beschlüsse des Amtsgerichts Bremen bzw. des Amtsgerichts Bremerhaven angeordnet.

In acht der Fälle war Anordnungsgrund das Vorliegen einer terroristischen Gefahrenlage aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus. In einem Fall wurde der Beschluss auf einen Gefahrensachverhalt des Rechtsextremismus und in einem Fall des Linksextremismus gestützt.

3. Maßnahmen nach § 41 BremPolG (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel):

Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BremPolG genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nichtöffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt. Ferner darf der Polizeivollzugsdienst ohne Wissen der oder des Betroffenen das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die Person, von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich eine in Satz 1 genannte Person in der Wohnung aufhält und sie dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Gespräche führt.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wurden in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven insgesamt fünf Maßnahmen auf Grundlage des § 41 BremPolG durchgeführt. Vier der Maßnahmen wurden durch das Amtsgericht Bremen angeordnet. Eine kurzfristige Maßnahme von nur wenigen Stunden Dauer wurde durch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven angeordnet.

Anordnungsgrund war in vier Fällen das Vorliegen einer terroristischen Gefahrenlage aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus. In einem Fall warf der Betroffene mit Messern von seinem Balkon nach Kindern auf der Straße. Insoweit bestand wegen der bereits begonnenen Angriffe Gefahr im Verzug gem. § 35 Absatz 2 Satz 5 BremPolG, und die kurzfristige Maßnahme konnte ohne richterlichen Beschluss durch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven angeordnet werden. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn eine vorgesehene Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Hier konnte wegen des bereits laufenden Angriffs mit Messern auf Kinder eine richterliche Entscheidung nicht abgewartet werden.

Zwei dieser Fälle, in denen die Maßnahmen durch das Amtsgericht Bremen angeordnet wurden, hat Herr Prof. Stauch im Rahmen der Evaluation gem. § 150 BremPolG im Rahmen

seines Gutachtens vom 13.05.2024 näher untersucht. Hinsichtlich eines Falles aus dem Bereich einer terroristischen Gefahr aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus kommt Herr Prof. Stauch zu dem Ergebnis, dass die Evaluation der durchgeführten Maßnahmen hier im Ganzen als positiv und angemessen bewertet werden muss. Bei dem weiteren von Herrn Prof. Stauch begutachteten Fall handelte es sich um ein laufendes Verfahren, so dass eine abschließende Evaluation dieses Falles noch nicht möglich war. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters wurde die Evaluationsfrist um weitere fünf Jahre verlängert.

4. Maßnahmen nach § 42 BremPolG (Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation):

Der Polizeivollzugsdienst darf auf Grundlage des § 42 BremPolG durch die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation verdeckt personenbezogene Daten erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben einer Person, einer gegenwärtigen Gefahr der Begehung einer besonders schwerwiegenden Straftat oder einer gegenwärtigen Gefahr für Infrastruktureinrichtungen, die für die öffentliche Versorgung wesentlich sind, erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum 01.01.2023 bis zum 23.12.2023 erfolgten weder in der Stadtgemeinde Bremen noch in der Stadtgemeinde Bremerhaven Maßnahmen auf Grundlage des § 42 BremPolG.

5. Maßnahmen nach § 43 BremPolG (Datenerhebung durch Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung):

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wurden in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven insgesamt 81 Maßnahmen auf Grundlage des § 43 BremPolG durchgeführt. Bei allen Maßnahmen handelte es sich um sogenannte Standortermittlungen. Durch den Einsatz technischer Mittel oder mittels Auskunft beim Diensteanbieter darf der Polizeivollzugsdienst zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes ermitteln, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Standortermittlungen erfolgten vorrangig zur Ortung suizidgefährdeter oder vermisster Personen.

Die Gutachter Herr Prof. Stauch und Herr Prof. Dr. Hartmann haben im Rahmen der Evaluation einzelner Vorschriften des BremPolG im Jahre 2024 auch die erfolgten Maßnahmen nach § 43 BremPolG ausgewertet und begutachtet. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die in den Jahren 2021 bis 2023 in diesem Feld stattgefundenen Maßnahmen wirksam waren, sie waren als begrenztes Mittel einer aktuellen Standortermittlung maßvoll und angemessen. Die Polizei handelte nach der Bewertung jeweils sehr schnell und engagiert gehandelt, inhaltlich wurden Kritikpunkte nicht festgestellt. Die Sachverhaltsschilderungen haben die Gutachter positiv beeindruckt.

6. Maßnahmen nach § 46 BremPolG (Datenerhebung durch Vertrauenspersonen):

Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BremPolG genannten Voraussetzungen personenbezogene Daten erheben durch die Verwendung von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen). Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Der Polizeivollzugsdienst darf Personen, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, nicht von sich aus als Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 eine Maßnahme durchgeführt. Diese Maßnahme wurde durch das Amtsgericht Bremen angeordnet.

Anordnungsgrund war die Ankündigung eines Tötungsdeliktes bzw. einer schweren Körperverletzung.

7. Maßnahmen nach den §§ 47 (Datenerhebung durch verdeckte Ermittler) und 49 BremPolG (Datenabgleich mit anderen Dateien):

Maßnahmen nach §§ 47 und 49 BremPolG fanden im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht statt.

8. Datenübermittlung nach § 55 BremPolG (im Inland und innerhalb der Europäischen Union):

Zwischen Polizeibehörden in der Freien Hansestadt Bremen, eines anderen Landes oder des Bundes können nach § 55 BremPolG rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung der übermittelnden oder empfangenden Polizeibehörde erforderlich ist. An andere für die Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständigen öffentlichen Stellen kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 erfolgten in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven in insgesamt 1.570 Fällen Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen wegen häuslicher Gewalt.

9. Datenübermittlung nach § 69 BremPolG (an für Gefahrenabwehr oder Strafvollstreckung zuständige Stellen in Drittstaaten):

Die Polizei kann personenbezogene Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unter Beachtung der §§ 66 bis 68 BremPolG an die in § 66 Absatz 1 BremPolG genannten Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur Erfüllung einer Aufgabe der Polizei, Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die empfangende Stelle. Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. Bei den in § 66 Absatz 1 BremPolG genannten Stellen handelt es sich um für die Gefahrenabwehr oder Strafvollstreckung zuständige Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 erfolgten in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven insgesamt 125 Datenübermittlungen in 101 Vorgängen.

10. Datenübermittlung nach § 70 BremPolG (an sonstige Stellen in Drittstaaten)

Datenübermittlungen nach § 70 BremPolG an sonstige Stellen in Drittstaaten erfolgten im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht.

11. Anwendungsfälle der § 35 Absatz 2 Satz 5, § 36 Absatz 2 und 37 BremPolG

a) § 35 Absatz 2 Satz 5 BremPolG:

Der Einsatz besonderer Mittel und Methoden nach § 35 Absatz 1 BremPolG sowie der Einsatz nach § 42 Absatz 2 BremPolG bedarf mit Ausnahme der Nummer 9 der richterlichen Anordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 BremPolG vorläufig durch die Behördenleitung angeordnet werden. Ausschließlich in dem unter Nr. II. 3. dargestellten Fall ist es zu einer Anordnung einer Maßnahme nach § 41 BremPolG durch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven wegen Gefahr im Verzug gekommen.

b) § 36 Absatz 2 BremPolG:

Wird bei einer Maßnahme erkennbar, dass Gespräche geführt oder Nachrichten formuliert werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist die Maßnahme nach § 36 Absatz 2 BremPolG unverzüglich zu unterbrechen. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt und deren Inhalt, zwecks Überprüfung durch das anordnende Gericht, gespeichert werden.

Inhalte, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, wurden in keinem der Fälle im Rahmen des Berichtszeitraumes vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 erhoben, so dass es sich auch nicht um Anwendungsfälle des § 36 Absatz 2 BremPolG handelt.

c) § 37 BremPolG:

Die Datenerhebung nach §§ 33, 39 bis 43, 46 und 47 BremPolG darf sich nicht gegen Personen richten, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht beziehen könnte.

In keinem der für den Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 berichteten Fälle war ein:e Berufsgeheimnisträger:in betroffen, so dass es sich auch nicht um Fälle nach § 37 BremPolG handelte.

12. Löschpflichten nach § 35 Absatz 7 BremPolG:

Zum Zwecke der Erstellung dieses Berichtes wurden die Daten noch nicht gelöscht. Nach Erstattung des Berichtes werden die Daten gelöscht, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

13. Benachrichtigungspflichten nach § 35 Absatz 8 BremPolG:

Personen, gegen die sich die Datenerhebung gerichtet hat oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme nach Maßgabe des § 72 BremPolG darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschehen kann.

Herr Prof. Stauch hat in seinem Gutachten vom 13.05.2024 im Rahmen der Evaluation einzelner Vorschriften des BremPolG festgestellt, dass in nur einem von 75 Fällen der von ihm durchgesehenen Fälle – insbesondere zu § 43 BremPolG – eine Benachrichtigung der oder des Betroffenen im betreffenden Vorgang dokumentiert sei. Die Polizei Bremen teilte dazu mit, dass die dort geführte Tabelle der Leitstelle für den Zeitraum 2021-2023 insgesamt 59 Vorgänge aufweist, in denen eine schriftliche Benachrichtigung nach einer Mobiltelefonortung nach § 42 BremPolG erfolgt ist. Der standardisierte Ablauf sei im Falle einer angeordneten Handyortung so, dass durch die Leitstelle eine Eintragung in die Tabelle vorgenommen wird. Ferner erfolgt eine Dokumentation im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus und – sofern die Ortung erfolgt ist – ein Ausdruck des entsprechenden Formblattes sowie der Versand. Das Formblatt wird direkt von der Leitstelle in die Poststelle gegeben. Die schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn

- die Ortung nicht möglich war / kein Ergebnis vorlag,
- der Grund der Ortung hinfällig wurde (Abbruch),
- die gesuchte Person verstorben ist,
- die geortete Person ohne festen Wohnsitz war (nur mündliche Benachrichtigung) oder
- ermittlungstaktische Gründe dem entgegen standen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Durchführung der Benachrichtigung der oder des Betroffenen und eine entsprechende Dokumentation zu gewährleisten ist. Der Senator für Inneres und Sport hat die Ergebnisse aus den Gutachten zur Evaluation einzelner Vorschriften des BremPolG zum Anlass genommen, im Rahmen der Fachaufsicht mit der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven Abläufe und Verfahren zu entwickeln, die die Einhaltung der Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten zukünftig gewährleisten. Es soll jedem betreffenden Vorgang ein nach dem Vorbild des Musters der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gestaltetes Formblatt vorgeheftet werden. Dieses Formblatt sieht die Dokumentation der Benachrichtigung der oder des Betroffenen vor.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, den 27.08.2024